

5. Unterrichtsversäumnisse

5.1 Allgemeine Grundsätze

- Versäumter Unterrichtsstoff ist unaufgefordert nachzulernen, ebenso werden versäumte Schul- und Stegreifaufgaben bei Wiederbesuch der Berufsschule ohne erneute Ankündigung nachgeschrieben.
- Bei Nichtvorlage von Bescheinigungen gilt ein Versäumnis als unentschuldigt, dadurch nicht erbrachte Leistungsnachweise werden mit der Note 6 bewertet.
- Die Schule ist verpflichtet, unentschuldigte Versäumnisse an das Landratsamt zu melden. Dieses leitet dann ein Bußgeldverfahren ein.

5.2 Entschuldigungsverfahren

- Das Fehlen am Unterrichtstag ist der Schule unverzüglich, d.h. bis spätestens 08:30 Uhr online, telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.
- Das Formular „Entschuldigung von Fehltagen“ (www.bs1-mue.de/Antrag-auf-Beurlaubung-weiß.pdf) ist unverzüglich unterschrieben bei der Schule abzugeben.
- Bei einer Erkrankung ist ab dem ersten Versäumnistag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule ein amtsärztliches Attest verlangen.
- Ein ärztliches oder auch amtsärztliches Zeugnis wird nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht

- Das Formular „Antrag auf vorübergehende Beurlaubung“ (www.bs1-mue.de/Antrag-auf-Beurlaubung-weiß.pdf) ist **mindestens eine Woche** vor der beabsichtigten Beurlaubung über den Klassenleiter bei der Schule einzureichen. Dabei ist zu beachten:
 - Bei **minderjährigen** Auszubildenden muss der Antrag von Erziehungsberechtigten und vom Ausbildungsbetrieb unterzeichnet werden.
 - Bei **volljährigen** Auszubildenden muss der Antrag von Auszubildenden und vom Ausbildungsbetrieb unterzeichnet werden.
 - Bei **minderjährigen** Schülerinnen und Schülern **ohne** Ausbildungsverhältnis muss der Antrag von Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
 - Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern **ohne** Ausbildungsverhältnis muss der Antrag von der Antragstellerin oder des Antragstellers unterzeichnet werden.
- Unvollständige ausgefüllte Anträge können **nicht** genehmigt werden.
- Führerscheinprüfungen, planbare Arzttermine usw. **sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.**